Ausfertigung

093764

LANDGERICHT INGOLSTADT

Rechtskräftig und vollstreckbar seit

Wei. 26.04.06
bzgl. Ziff. I, II u. III
12.05.06
bzgl. Ziff. IV

Geschäftszeichen:
1 Kls 20 Js 15438/03

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

der 1. Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt

in der Strafsache gegen

P[redacted] J[redacted]
geb. am [redacted] in [redacted], geschieden, dt. Staatsangehöriger
wh.: [redacted]

Verteidiger: Rechtsanwalt P[redacted] H[redacted]
[redacted]

Rechtsanwalt F[redacted]-J[redacted] V[redacted]
[redacted]

Rechtsanwalt Dr. S[redacted]
[redacted]

wegen: Untreue

auf Grund der Hauptverhandlung vom 19.4., 25.04., 09.05., 10.05., 23.05., 13.06., 21.06., 27.06. und 04.07.2005, an der teilgenommen haben:

Weingartner, Vizepräsident am LG	**als Vorsitzender**
Burmeier, Richter am LG	**als beisitzender Richter**
Dier Josef	**als Schöffe**
Niedermeier Georg	**als Schöffe**
OStA Herrle	**als Beamter der StA**
JAng. Weidenhiller	**als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

EStP LG IN 154 (8.95)

I.

1. Der Angeklagte J[redacted] P[redacted] ist der Untreue schuldig.

2. Er wird deshalb unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Pfaffenhofen/Ilm vom 25.07.2003 (Az.: Cs 20 Js 7851/03) verhängten Freiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

II.

1. Der Angeklagte ist darüberhinaus einer weiteren Untreue schuldig.

2. Er wird deshalb zu einer gesonderten Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt.

III.

Die Vollstreckung beider Freiheitsstrafen wird zur Bewährung ausgesetzt.

IV.

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

V.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt wurde. Soweit er freigesprochen wurde, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewandte Vorschriften:

§§ 266 Abs. 1, Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4, 53, 55, 56 Abs. 1 StGB

GRÜNDE:

Der Verurteilung liegen Vorgänge zu Grunde, bei denen der Angeklagte in seiner Funktion als Bürgermeister der Bayerischen Gemeinde [redacted] bzw. als Stiftungsvorsitzender fremdnützige Zahlungen veranlasste, auf die die Empfänger keinen Anspruch hatten und denen eine Gegenleistung nicht zu Grunde lag. Hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes II.1. (Asphaltierung des [redacted]-Geländes) hält die Verteidigung des Angeklagten, der sich selbst zur Sache nicht eingelassen hat, den Nachweis einer durch den Angeklagten abgegebenen Kostenübernahme im Namen der von ihm vertretenen Stadt nicht für geführt. In rechtlicher Hinsicht wird vor allem der Eintritt eines Vermögensschadens mit der Begründung bestritten, der Angeklagte habe allenfalls als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Im Sachverhaltskomplex II.2 (Kostenübernahme für eine private Geburtstagsfeier) sehen sie den Untreuevorwurf in rechtlicher Hinsicht für nicht gegeben, weil die unentgeltliche Zuwendung im Rahmen vernünftigen Wirtschaftens erfolgt sei.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft hält die Kammer den Untreuenachweis im Sachverhaltskomplex VI. (Karten für Wagner Festspiele) in subjektiver Hinsicht für nicht geführt.

I.

1. Der Angeklagte wurde am 13.04.1943 als dritter Sohn der Bauerneheleute J[redacted] und W[redacted] P[redacted] in [redacted] Gemeinde [redacted] geboren. Aus der Ehe seiner Eltern ging neben den beiden älteren Brüdern noch eine jüngere Schwester hervor.

   Der Angeklagte, der in [redacted] aufwuchs, besuchte in den Jahren 1949 bis 1953 die Volksschule [redacted], bevor in die Oberrealschule

[redacted] wechselte. Nach den sich daran anschließenden zwei Jahren privater Handelsschule in [redacted] machte er im Jahre 1959 die Mittlere Reife.

In beruflicher Hinsicht begann er eine Ausbildung zum Buchhalter bei der [redacted] und betätigte sich anschließend auch bei einem Landmaschinen- und Schlepperdienst als Buchhalter, ohne die Ausbildung zu beenden. Nach einer Tätigkeit in einem Landhandelsunternehmen (An- und Verkauf aller Landwirtschaftlichen Produkte) wurde er im Oktober 1963 zur Bundeswehr eingezogen und verpflichtete sich zu einer vierjährigen Dienstzeit. Im April 1966 schied er im Dienstgrad eines Unteroffiziers der Reserve vorzeitig aus der Bundeswehr wegen des plötzlichen Todes seines damals 54-jährigen Vaters aus.

Er pachtete den elterlichen Bauernhof von seiner Mutter, den er im Jahre 1985 verkaufte und im Zeitraum zwischen 1990 und 1996 wieder pachtete. Seit 1996 ist der Hof, auf dem Spargelanbau und Tierhaltung betrieben wird, von seiner Tochter als Geschäftsführerin gepachtet.

Seine politische Kariere begann im Dezember 1971, als er zum 1. Bürgermeister der Gemeine [redacted] gewählt wurde. In dieser Gemeinde blieb er bis zum 30.04.1996 im Amt.

Ab 1. Mai 1996 führte er das Amt des 1. Bürgermeisters der Stadt [redacted], einer oberbayerischen kreisangehörigen Gemeinde mit ca. 16.000 bis 17.000 Einwohnern. Wie schon in seiner Zeit als Bürgermeister der Gemeinde [redacted] bekleidete der Angeklagte auch als Bürgermeister der Stadt [redacted] zahlreiche teilweise ehrenamtliche Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen.

Der Angeklagte, der drei Mal verheiratet war und aus der ersten Ehe drei Kinder hat, die mittlerweile volljährig sind, lebt seit sieben Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Der Angeklagte leidet nicht unter schweren Krankheiten und konsumiert keine illegalen Drogen.

Er gibt an, sich in geordneten finanziellen Verhältnissen zu befinden. Als Bürgermeister bezog er Besoldung zuzüglich Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich netto 4.500,00 Euro, nach seiner Suspendierung, die im Frühjahr diesen Jahres vom Landratsamt [redacted] im Zusammenhang mit der Eröffnung des hiesigen Hauptverfahrens ausgesprochen wurde, reduzierten sich seine monatlichen Bezüge auf 3.600,00 Euro netto. Der Angeklagte ist seiner ersten Ehefrau und einem Sohn zu gesamt monatlich 1.250,00 Euro Unterhalt verpflichtet.

2. Der Angeklagte hat zwei Eintragungen im Bundeszentralregister.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Pfaffenhofen/Ilm vom 21.12.1999 (Az.: Cs 23 Js 8112/99) wurde er wegen Einschleusens von Ausländern gem. § 92 a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 AuslG zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 200,00 DM verurteilt. Dem Strafbefehl, der seit 15.01.2000 rechtskräftig ist, lag zu Grunde, dass der Angeklagte als Pächter eines landwirtschaftlichen Spargelbetriebes 24 polnische und zwei kroatische Staatsangehörige bei der Spargelernte beschäftigte, ihnen freie Unterkunft und Verpflegung gewährte und ihnen eine Entlohnung in Höhe von 9,25 DM pro Stunde versprach. Diese ausländischen Staatsangehörigen verfügten nicht über die auf Grund der Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung und auch nicht über eine Arbeitserlaubnis.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Pfaffenhofen/Ilm vom 25.07.2003 (Az.: Cs 20 Js 7851/03) wurde der Angeklagte wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Strafbefehl wurde am 23.03.2004 durch Einspruchsrücknahme rechtskräftig, ohne dass eine Hauptverhandlung stattgefunden hätte. Der Verurteilung lag eine Darlehensnahme des Angeklagten von Personen zu Grunde, die im

Baugewerbe tätig waren und die das Darlehen zur Sicherung des Wohlwollens des Angeklagten bei allen laufenden und künftigen Bauprojekten mit der Stadt [redacted] gewährten.

II.

1. Der Angeklagte ist seit 1996 Erster Bürgermeister der Bayerischen Gemeinde [redacted]. Im Jahr 2001/2002 errichtete das [redacted], Kreisverband [redacted] (künftig: [redacted]) auf dem landkreiseigenen Grundstück Flurnr. [redacted] der Gemarkung [redacted] am [redacted] eine Fahrzeughalle mit Funktionstrakt mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,5 Millionen Deutsche Mark.

Nachdem das [redacted] mit Schreiben vom 12.02.2001 an die Stadt [redacted] um die Gewährung eines weitergehenden Zuschusses in Höhe von 300.000,00 DM gebeten hatte, beschloss der Finanz- und Personalausschuss des Stadtrates der Stadt [redacted] in seiner Sitzung vom 16.04.2002 in Anwesenheit des Angeklagten, dass die Stadt [redacted] als Anteil zur Gesamtfinanzierung für die Kosten dieser Fahrzeughalle den Erschließungskostenanteil in Höhe von rund 108.000,00 DM übernimmt und dass dieser Betrag im Haushaltsplan 2002 bereitzustellen bzw. über die Firma [redacted] zu finanzieren ist. Dass eine weitergehende Subventionierung der Fahrzeughalle in der Konsequenz dieses Beschlusses nicht in Betracht komme, wurde dem Kreisverband durch die Stadt [redacted] mit Schreiben vom 17.06.2002 mitgeteilt.

Im Sommer 2002 standen nach zügigem Baufortschritt zur Fertigstellung des Bauvorhabens im wesentlichen lediglich Asphaltierungsarbeiten auf dem Gelände aus. Nachdem die Vergabe dieser Asphaltierungsarbeiten wegen der Preisvorstellungen des Kreisverbandes Schwierigkeiten bereitete, schaltete sich der Angeklagte, der selbst Beirat des Kreisverbandes ist, ein und beschloss, die Asphaltierungsarbeiten durch die im Auftrag der Stadt mit den Erschließungsarbeiten beauftragte Baufirma durchführen zu lassen.

In Kenntnis des entgegenstehenden Beschlusses des Finanz und Personalausschusses teilte er bei einer Bauausschusssitzung des [redacted] ebenso wie bei einer nachfolgenden Vorstandsitzung des [redacted] am 25.09.2002 mit, dass die Stadt [redacted] die Asphaltierungsarbeiten auf ihre Kosten mitübernehme. Im Auftrag des Angeklagten erholte daraufhin das Ingenieurbüro M[redacted] aus [redacted] von der Firma I[redacted] S[redacted], welche von der Stadt [redacted] mit den Straßenbauarbeiten im Rahmen der Erschließung der [redacted] beauftragt worden war, ein Angebot für die Befestigungs- und Asphaltierungsarbeiten auf dem Gelände des [redacted] Schließlich beauftragte das Ingenieurbüro M[redacted] mit Schreiben vom 11.12.2002 die Firma I[redacted] S[redacted] aus [redacted], in Vertretung der Stadt [redacted] und im Auftrag des Herrn Bürgermeisters P[redacted] mit der Oberflächenherstellung am [redacted]-Gelände auf der Basis eines Angebots vom 06.11.2002.

Nach Durchführung der Asphaltierungsarbeiten stellte die Firma I[redacted] S[redacted] hierfür mit Schlussrechnung vom 31.08.2003 der Stadt [redacted] als Auftraggeberin insgesamt 22.434,88 Euro brutto in Rechnung. Nachdem von der Firma I[redacted] S[redacted] hierzu auch unter dem 18.09.2003 diese Rechnung zusätzlich als erste Abschlagsrechung eingereicht worden war, wurde vom Ingenieurbüro M[redacted] hierfür mit Verfügung vom 22.09.2003 eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 20.000,00 Euro genehmigt.

Am 24.10.2003 wies der Angeklagte im Namen der Stadt die B[redacted] GmbH, die die Erschließungskosten der Stadt darlehnsweise finanzierte, zur Zahlung von 20.000,00 Euro an die Firma I[redacted] S[redacted] an. Die B[redacted] GmbH überwies daraufhin den Betrag an die Firma. Die Schlussrechnung der Firma I[redacted] S[redacted] wurde schließlich vom Ingenieurbüro M[redacted] geprüft und dabei geringfügig auf 22.065,64 Euro gekürzt und anschließend von der Stadt [redacted] über die B[redacted] GmbH bis auf einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 2 % (= 441,31 Euro) vollständig bezahlt, insgesamt also 21.624,33 Euro.

Mit Ausnahme der Arbeiten, die der Angleichung der Höhenverhältnisse zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück dienten und damit

zu den Erschließungskosten zählten, stellten die von dem Angeklagten in Auftrag gegebenen und gezahlten Bauarbeiten eine private Baumaßnahme des Kreisverbandes des [redacted] dar. Dies wusste der Angeklagte im Zeitpunkt seiner Kostenübernahmeerklärung, seiner Auftragsvergabe sowie seiner Zahlungsanweisung. Der Stadt [redacted], die sich durch die Handlungen des Angeklagten einem Darlehnsrückzahlungsanspruch der B[redacted]GmbH von 21.624,33 Euro gegenübersieht, entstand daher, wie der Angeklagte wusste, ein Schaden von 21.624,33 Euro abzüglich der Kosten für die Angleichungsarbeiten (5.410,35 Euro), also von 16.213,98 Euro.

2. Der Angeklagte war kraft seines Amtes als 1. Bürgermeister der Stadt [redacted] Stiftungsvorstand der [redacted] in [redacted]. Bei dieser Stiftung handelt es sich um eine öffentliche Stiftung des privaten Rechts, die in [redacted] das Altenheim St. G[redacted] betreibt und über die Kämmerei der Stadt [redacted] verwaltet wird. Nach § 2 der Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Altenheims und durch Gewährung von Unterstützung hilfebedürftiger Personen, soweit die Stiftungsmittel hierfür ausreichen. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsicht verfolgen und darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Leiter des Altenheims St. G[redacted] in [redacted] war seit 16.05.2000 H[redacted] R[redacted]. Dieser hatte am 09.05.2003 seinen 50. Geburtstag. Deswegen war er am Vormittag des 09.05.2003 ins Rathaus bestellt worden. Dort hatten ihm der Angeklagte und leitende Mitarbeiter der Stadt im Rahmen eines Sektempfangs gratuliert. Abends hielt H[redacted] R[redacted] seine private Geburtstagsfeier in der [redacted] des Deutschen A[redacted] in [redacted] ab. Dazu hatte er knapp 20 Personen,

überwiegend enge Freund aus [redacted], wo H[redacted] R[redacted] bis Mai 2000 beschäftigt war, eingeladen. Ferner hatte H[redacted] R[redacted] den Angeklagten aufgrund seiner Funktion als Stiftungsvorstand der [redacted] eingeladen. Obwohl es sich um eine rein private Geburtstagsfeier des H[redacted] R[redacted] handelte, teilte der Angeklagte der Pächterin der [redacted] H[redacted] M[redacted] und dem Partyservice des Gasthauses J[redacted] S[redacted] mit, dass das Altenheim St. G[redacted] bzw. die [redacted] die Rechnung für die Bewirtung bei der Geburtstagsfeier des H[redacted] R[redacted] bezahle. Dementsprechend stellte H[redacted] M[redacted] der Stadt [redacted] für die Getränke 179,50 Euro und der Partyservice J[redacted] S[redacted] 127,50 Euro in Rechnung. Nachdem sich der Kämmerer H[redacted] H[redacted] der Weisung des Angeklagten, die entsprechenden Beträge anzuweisen, mit der Begründung widersetzt hatte, Kosten für eine rein private Geburtstagsfeier seien nicht erstattungsfähig, stellte der Angeklagte unter dem 03.07.2003 eine Auszahlungsanordnung über die Haushaltsstelle der [redacted] aus, wonach die Rechnungen über 179,50 Euro und über 127,50 Euro aus Stiftungsmitteln an H[redacted] M[redacted] bzw. an das Gasthaus J[redacted] S[redacted] zu überweisen seien.

Der Angeklagte war als Stiftungsvorstand nicht befugt, gemeinnützige Stiftungsmittel zweckwidrig für eine private Geburtstagsfeier zu verwenden. Wie der Angeklagte im Zeitpunkt der Zahlungsanordnung wusste, war die nach dem Dienstverhältnis des Zeugen R[redacted] diesem nicht geschuldete Zuwendung ein Verstoß gegen den Stiftungszweck und damit satzungswidrig. Der Stiftung entstand durch die Handlungen des Angeklagten ein Schaden von 307,00 Euro.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubwürdigen Angaben in der öffentlichen Sitzung sowie auf den verlesenen Strafbefehlen des Amtsgerichts Pfaffenhofen vom 21.12.1999 und vom 25.07.2003.

2. Zur Sache selbst, insbesondere auch zu dem Sachverhaltskomplex II. 1. hat der Angeklagte keine Angaben gemacht. Die diesbezüglichen Feststellungen wurden insbesondere im Wege des Zeugen- und Urkundenbeweises getroffen.

   Die einer weiteren Bezuschussung des [redacted]-Kreisverbandes *objektiv* entgegenstehende Beschlusslage wurde durch Verlesung eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift des Finanz- und Personalausschusses der Stadt [redacted] vom 16.04.2002 nachgewiesen. Aus der Niederschrift der Sitzung, die den Zuschussantrag des [redacted]-Kreisverbandes zum Gegenstand hatte, ergibt sich, dass der Angeklagte in dieser Sitzung selbst das Wort ergriff und zu dem Zuschussantrag feststellte, seiner Meinung nach sei mit den bisherigen Leistungen der Stadt ihr Anteil erbracht. Dass der Angeklagten diese entgegenstehende Beschlusslage *kannte*, schließt die Kammer nicht nur aus der Protokollierung der Teilnahme und dem Auftreten des Angeklagten in der erwähnten Ausschusssitzung, sondern auch aus den glaubwürdigen Bekundungen des Zeugen Rechtsanwalt S[redacted]. Dieser berichtete in seiner Vernehmung über ein von ihm mit dem Angeklagten im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses des [redacted] geführtes Gespräch im Vorfeld der am 25.9.2002 abgehaltenen Vorstandsitzung des [redacted]. Der Zeuge S[redacted] gab glaubhaft und ohne Belastungseifer an, der Angeklagte habe erklärt, die Stadt [redacted] werde die Asphaltierung des Grundstücks übernehmen. Als er, der Zeuge, den Angeklagten darauf angesprochen habe, dass er für eine derartige Kostenzusage die Zustimmung des Gemeinderates bzw. eines Gemeindeausschusses

benötige, habe ihm der Angeklagte erklärt, bei allem was das [redacted] leiste, sei die Zustimmung kein Problem.

Die Beauftragung der Baufirma I[redacted] S[redacted] im Auftrag des Angeklagten durch das Ingenieurbüro M[redacted] wurde durch die Zeugeneinvernahme von O[redacted] M[redacted], dem bei der Firma I[redacted] S[redacted] beschäftigten Bauleiter, des Zeugen R[redacted] M[redacted], einem Teilhaber des Ingenieurbüros sowie des zu dieser Zeit bei der Stadt [redacted] als Hochbautechniker beschäftigten M[redacted] H[redacted] nachgewiesen, die die Auftragserteilung, wie sie in dem zur Verlesung gelangten Schreiben des Ingenieurbüros vom 11.12.2002 formuliert ist, bestätigten.

Der Zeuge M[redacted] erläuterte auch die von ihm im Auftrag der Stadt [redacted] unter dem 11.11.2004 erfolgte Berechnung der Kosten, die die Angleichungsmaßnahme verursachte, die er nachvollziehbar auf 5.410,35 Euro bezifferte. Für die Kammer überzeugend legte er der Berechnung die Rechnung der Baufirma I[redacted] S[redacted] zugrunde, wobei er für die Ermittlung der Angleichungsfläche die halbe Länge zwischen Gebäude und Strasse zum Ansatz brachte. Dieser Ansatz stellt zur Überzeugung der Kammer einen zutreffende Halbteilung der Kosten für auf Privatgelände vorzunehmende Asphaltierungsarbeiten dar, die wegen der erforderlichen Höhenangleichung aufwändiger zu erbringen waren.

Die Zahlungsanweisung durch den Angeklagten in Höhe von 20.000 Euro an die B[redacted] GmbH wurde durch Verlesung und Augenscheinseinnahme einer mit der Unterschrift des Angeklagten über der Bezeichnung „Stadt [redacted] Bürgermeister" versehenen Zahlungsanweisung vom 24.10.2003 (Beweismittel H[redacted] O[redacted] Register 2) sowie durch die glaubhaften Angaben der Zeugen H[redacted] H[redacted] und M[redacted] H[redacted] nachgewiesen. Der Kämmerer H[redacted] H[redacted] hat auch die spätere Restzahlung von 1.624,33 Euro an die Baufirma auf Veranlassung des Angeklagten mitgeteilt.

Streitig in tatsächlicher Hinsicht blieb allein die Frage, ob der Angeklagte im Rahmen der Vorstandsitzung des [redacted] vom 25.09.2002 und zuvor bei einer Bauausschusssitzung des [redacted] lediglich eine Miterledigung der

Baumaßnahme durch die Stadt [redacted] mit anschließender Erstattungspflicht des [redacted] kundgab oder ob der Angeklagte die endgültige Kostenübernahme der Stadt [redacted] für diese Maßnahme zusagte. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung der an den Sitzungen beteiligten Personen, hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte die endgültige Kostentragung der Stadt [redacted] für die übernommene Baumaßnahme des Kreisverbandes zusagte.

Mit Ausnahme des Zeugen A[redacted] D[redacted] konnten sich sämtliche bei der Vorstandsitzung am 25.09.2002 anwesenden Zeugen (Vorstandsmitglieder: Landrat Dr. R[redacted] K[redacted] RA G[redacted] S[redacted] R[redacted] K[redacted], Dr. med. R[redacted] G[redacted] Dr. med. A[redacted] H[redacted], D[redacted] K[redacted], R[redacted] S[redacted] RA S[redacted] E[redacted], B[redacted] P[redacted] D[redacted] R[redacted] und S[redacted] L[redacted] Kreisgeschäftsführer W[redacted] E[redacted]) daran erinnern, dass der Angeklagte die Übernahme der Asphaltierungsarbeiten durch die Stadt [redacted] zusagte. Zugleich bestand Übereinstimmung der Zeugenaussagen darin, dass der Angeklagte mit dieser Zusage zugleich wenn nicht ausdrücklich so zumindest unmissverständlich zum Ausdruck brachte, dass die Stadt [redacted] auch die Kosten dieser Baumaßnahme übernehmen würde. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass diese Angaben einerseits glaubwürdig sind, andererseits es sich auch nicht um ein etwa vom Angeklagten nicht erkanntes Missverständnis handelte.

Für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen spricht nach Ansicht der Kammer nicht nur die im Kern hohe Übereinstimmung einer Vielzahl von Aussagen von Zeugen, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung und der von ihnen ausgeübten Berufe (Landrat, Rechtsanwälte, Ärzte, Bankangestellter, Beamter) und des in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks keinen Anlass für eine besonders kritische Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit bieten. Vor allem die von den Zeugen im Einzelnen gemachten Angaben, die ausnahmslos in ruhiger und sachlicher Form vorgetragen wurden, Parteilichkeit nicht erkennen ließen und

auch auf Nachfragen folgerichtig und widerspruchslos waren, waren für die Überzeugung der Kammer ausschlaggebend.

Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass die Zeugen auf Grund einer vorherigen Absprache oder aus Parteilichkeit zu Gunsten des [redacted] im Hinblick auf das von ihnen Wahrgenommene falsche Angaben machten. Zwar hat die Einvernahme des Zeugen Landrat Dr. K[redacted] ergeben, dass dieser tatsächlich am 18. Mai 2005 und damit fünf Tage vor dem für ihn vorgesehenen Vernehmungstermin (23. Mai 2005) versucht hat, alle ebenfalls zu diesem Termin geladenen Zeugen, die dem Vorstand des Kreisverbandes angehörten, zu einer abendlichen Besprechung in das Landratsamt einzuladen. Einerseits ist es aber zu diesem Treffen nicht gekommen, weil der Zeuge die Einlädung wieder rückgängig gemacht hat, nachdem der ebenfalls eingeladene Zeuge Rechtsanwalt S[redacted] telefonisch Bedenken dahingehend geltend gemacht hat, dass ein solches Treffen den Geruch einer Aussageabsprache haben könnte, obwohl es lediglich der gegenseitigen Information dienen sollte. Andererseits haben weder der Wortlaut noch der Inhalt noch die von den Zeugen angeführten noch erinnerlichen Einzelheiten eine Übereinstimmung aufgewiesen, die Anhaltspunkte für eine Absprache offenbart hätten. Wenn sich die Zeugen auch im Kern –nämlich der Kostenzusage durch den Angeklagten- einig sind, so erklären sie ihre Erinnerung daran auf unterschiedliche Weise. Während sich der Bankangestellte R[redacted] S[redacted], der Vorruhestandbeamte D[redacted] R[redacted] und Landrat Dr. K[redacted] vor allem an den Beifall für den Angeklagten nach dessen Erklärung und den ihm ausgesprochenen Dank für die großzügige Unterstützung erinnerten, war für den Bankkaufmann D[redacted] K[redacted], den Arzt Dr. H[redacted] und Rechtsanwalt S[redacted] E[redacted] vor allem auch der Umstand ausschlaggebend, dass die Erklärung des Angeklagten als Reaktion auf das Insistieren der Verantwortlichen des [redacted] auf einen weitergehenden Zuschuss der Stadt zu verstehen war.

Der Glaubhaftigkeit der übereinstimmenden Zeugenangaben steht auch nicht die Erklärung des Zeugen D[redacted] entgegen, der sich in seiner Vernehmung nicht mehr an eine entsprechende Äußerung des Angeklagten während der Vorstandssitzung erinnern zu können glaubte. Einerseits spricht eine solche Erinnerungslücke eines einzigen Zeugen nicht dagegen, dass das in Vergessenheit geratene sich auch tatsächlich ereignet hat. Andererseits war die Aussage des Zeugen D[redacted] nach Ansicht der Kammer auf Grund seiner langjährigen Freundschaft zu dem Angeklagten von einer erheblichen Entlastungstendenz zu Gunsten des Angeklagten gekennzeichnet, die nicht nur durch den emotionalen Vortrag offenbar wurde, sondern auch durch das in den Vordergrund Rücken der Vorzüge des Angeklagten. Schließlich ist auch nicht zu übersehen, dass die fehlende Erinnerung an die Vorstandsitzung überhaupt auch auf Vergesslichkeit des Zeugen D[redacted] zurückzuführen sein kann.

Für eine Kostenübernahmeerklärung des Angeklagten spricht auch die durch Vernehmung des Kreisgeschäftsführers E[redacted] und Verlesung der Protokollabschrift gewonnene Überzeugung davon, dass in der Folgevorstandssitzung des [redacted] am 4.11.2002 auf Nachfragen eines Vorstandsmitglieds die Kostenübernahmeerklärung nochmals thematisiert wurde, weil eine Protokollierung dieser Erklärung in der Sitzung vom 25.9.2002 unterblieben war. Der Zeuge E[redacted] konnte sich glaubhaft an seine im verlesenen Protokoll dokumentierte Feststellung erinnern, dass aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ein Vermerk im Protokoll über die Versicherung des Angeklagten, die Asphaltierungskosten würden von der Stadt [redacted] übernommen, unterblieben sei. Die Kammer hält diesen Vorgang für ein weiteres Indiz dafür, dass es tatsächlich zu einer solchen Kostenübernahmeerklärung gekommen war; insbesondere drängt sich kein Grund auf, wieso diese Frage im [redacted] zu einem Zeitpunkt verfälschend und nachträglich manipulierend erörtert und protokolliert worden sein soll, in dem der Angeklagte die Kostenzusage noch gar nicht

bestritt. Dass das [redacted]fest von der Kostenübernahme durch die Stadt ausging ergibt sich auch daraus, dass die Vernehmung insbesondere der Zeugen E[redacted] und RA S[redacted] ergeben hat, dass nach der Erklärung des Angeklagten von Seiten des [redacted] keine Nachfragen – etwa bei der beauftragten Firma S[redacted] oder bei dem Ingenieurbüro M[redacted]- dahingehend erfolgten, welche Kosten für die Asphaltierungsarbeiten anfallen würden. Dies ist schon deswegen bemerkenswert, weil sich das [redacted] nach den glaubhaften und übereinstimmenden Angaben der Zeugen B[redacted] P[redacted] und R[redacted] M[redacted] vor der Erklärung um die Einholung von Angeboten intensiv bemüht hatte und die Kostenfrage schon wegen der ursprünglichen Budgetierung des [redacted] für diese Arbeiten (14.000 Euro plus MwSt.) und der Überschreitung des Gesamtbudgets für das [redacted] von Bedeutung war. Diese Untätigkeit des [redacted] lässt darauf schließen, dass man nach der Erklärung des Angeklagten keine Veranlassung mehr für eigenes Tätigwerden sah, weil man nicht mehr mit eigener Kostenbelastung rechnete. Für dieses Ergebnis spricht auch, dass der Zeuge Landrat Dr. K[redacted] nach eigenen, von den Zeugen P[redacted] und R[redacted] bestätigten Angaben dem Angeklagten nach der Fertigstellung der Asphaltierungsarbeiten im Rahmen der Einweihungsfeierlichkeiten den Dank des [redacted] für die großzügige Unterstützung aussprach, eine Reaktion des Angeklagten aber nicht erfolgte.

Schließlich spricht nicht gegen eine von dem Angeklagten erklärte endgültige Kostenübernahme der Stadt [redacted] die Tatsache, dass die Stadt [redacted] unter dem 12.11.2004 dem Kreisverband ein Erstattungsbetrag von 22.065,64 Euro als Erstattungsbetrag für die Arbeiten auf dem [redacted]-Gelände in Rechnung stellte und seit dieser Zeit diesen Anspruch gegen den Kreisverband außergerichtlich durchzusetzen versucht. Der bislang auf Grund des Bestreitens des [redacted] erfolglose Durchsetzungsversuch ändert nichts an der durch den Angeklagten abgegebenen Erklärung über die Kostenübernahme. Im Gegenteil

spricht es dafür, dass die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs eine Reaktion des Angeklagten auf die zu dieser Zeit bereits erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Ingolstadt darstellt. Der Zeuge W[redacted] der aus dem ersten Rückforderungsschreiben an das [redacted] als Verfasser hervorgeht, hat glaubwürdig bekundet, dass er von dem Angeklagten den Auftrag zur Rechnungsstellung erhalten habe. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seitens der Stadt [redacted] die Bauarbeiten bereits im Oktober 2003 bezahlt wurden, spricht manches dafür, dass der Rückgriff mit einer zeitlichen Verzögerung von mehr als einem Jahr nicht der Beschlagnahme des entsprechenden Aktenmaterials durch die Staatsanwaltschaft geschuldet war, sondern dem Bemühen des Angeklagten, den Anklagevorwurf in diesem Punkt zu entkräften. Immerhin war die Beschlagnahme auch bei der Rechnungsstellung noch nicht aufgehoben. Jedenfalls ist ein Schluss darauf, dass der Angeklagte von vorne herein, also bereits bei Abgabe der Erklärung am 25.09.2002 eine Rückforderung beabsichtigte, und insoweit nur missverstanden wurde, nicht möglich.

Dass es sich bei der Erklärung des Angeklagten im Rahmen der Vorstandsitzung am 25.09.2002 nicht lediglich um eine missverstandene Erklärung dahingehend handelte, die Stadt werde ohne endgültige Kostenübernahme nur die tatsächliche Erledigung in Auftrag geben, sondern der Angeklagte bewusst und gewollt die Kostenübernahme erklärte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer nicht nur aus dem schon erwähnten Kontext der Aussage, der durch ein Insistieren des Vorstandes des Kreisverbandes auf einem höheren Zuschuss der Stadt [redacted] sowohl im Vorfeld als auch während der Vorstandssitzung geprägt ist. Dass der Angeklagte auch die Kostentragung erklären wollte, ergibt sich auch aus dem bereits oben erwähnten Gespräch des Angeklagten im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses mit dem Zeugen Rechtsanwalt G[redacted] S[redacted] im Vorfeld der Vorstandsitzung. Dass der Angeklagte auf den Hinweis auf die Genehmigungspflichtigkeit der Kostenzusage mit der Bemerkung

reagierte, aufgrund der Verdienste des [redacted] für die Stadt sei die Zustimmung kein Problem, ist ein starkes Indiz dafür, dass es um einen endgültigen Vermögensverzicht der Gemeinde ging, da sich die Notwendigkeit einer Rechtfertigung und ein mögliches Motiv des Stadtrates/Ausschusses für eine Genehmigung nicht gestellt hätte, wenn es lediglich um eine Vorleistungspflicht der Gemeinde gegangen wäre. Die Kammer hat deshalb auch keinen Zweifel daran, dass dem Angeklagten im Zeitpunkt der Zahlungsanweisung die entgegenstehende Beschlusslage des zuständigen Gemeindeorgans bekannt war und er die Vermögensminderung auf Seiten der Gemeinde als nicht nur vorübergehend beabsichtigte, da er eine Rückforderung des Betrages vom [redacted] zu diesem Zeitpunkt, wie die vorhergehende Kostenübernahmeerklärung zeigt, gerade nicht wollte.

3. Der im Sachverhaltskomplex II.2 festgestellte Sachverhalt beruht auf den glaubhaften Angaben des Kämmerers H[redacted] H[redacted] des Leiters des Altenheims H[redacted] R[redacted] sowie der Stiftungsratsmitglieder Frau S[redacted]-H[redacted] sowie T[redacted] H[redacted]. Zudem wurden die Satzung und die Geschäftsordnung der Stiftung und die Auszahlungsanordnungen vom 03.07.2003 verlesen.

Der Kämmerer H[redacted] H[redacted], an dessen Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Grund zu zweifeln hatte, hat angegeben, der Angeklagte habe ihn ausdrücklich angewiesen, die Auszahlungsanordnungen zu erstellen. Nachdem er sich geweigert habe, habe der Angeklagte selbst die Beträge angewiesen, wobei er die Anweisung als auch für die sachliche und rechnerische Richtigkeit gezeichnet habe.

Dass eine Genehmigung der Anweisungen des Angeklagten durch den Stiftungsrat nicht stattgefunden hat, wie die Verteidigung geltend machte, wurde durch die Vernehmungen der Stiftungsratsmitglieder S[redacted]-H[redacted] sowie T[redacted] H[redacted] nachgewiesen. Diese haben glaubwürdig dargelegt, dass sie den Angeklagten während einer Stiftungsratssitzung

einige Zeit nach der Zahlung deswegen zur Rede gestellt hatten, dieser sich jedoch auf eine Diskussion nicht eingelassen habe und die Sitzung ohne weitere Beschlussfassung fortgesetzt worden sei.

Die Feststellungen zu dem privaten Anlass der Geburtstagsfeier und der Initiative des Angeklagten, die Rechnungen übernehmen zu wollen, beruhen auf den glaubhaften Angaben des Zeugen H[redacted] R[redacted] der unter anderem ausführte, dass der Angeklagte auch eine dritte Rechnung im Zusammenhang mit dieser Geburtstagsfeier habe bezahlen wollen, ihm es aber gelungen sei, den Angeklagten insoweit zu überzeugen und die Rechnung selbst zu bezahlen.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass dem Angeklagten der Stiftungszweck sowie die Überschreitung des Stiftungszwecks durch seine Zahlungsanweisungen bewusst war. Einerseits war der Angeklagte im Zeitpunkt seiner Verfügungen bereits seit mehr als 6 Jahren Stiftungsvorsitzender, so dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass ihm die Gemeinnützigkeit der Stiftung, die sich auch aus ihrer Hauptaufgabe, dem Betrieb eines Altenheims, ergibt, bewusst war. Andererseits war der Angeklagte spätestens durch die Weigerung des Kämmerers H[redacted] und das Zögern des Begünstigten R[redacted] bei der Entgegennahme der Zuwendung soweit sensibilisiert, dass er die nicht bestehende Rechtfertigung billigend in Kauf nahm und die Auszahlung selbst anordnete.

Dass der Angeklagte die vermögensmindernde Wirkung seiner Verfügungen erkannte, kann keinem Zweifel unterliegen, weil eine Überweisung notwendigerweise zu einem Mittelabfluss führt.

IV.

1. Der Angeklagte hat sich durch die Veranlassung der Zahlung an den Bauunternehmer I[redacted] S[redacted] der Untreue zum Nachteil der Stadt [redacted] gemäß § 266 Abs. 1 2. Alternative StGB strafbar gemacht.

Als Erster Bürgermeister steht er nach seiner Stellung, die ihm die Bayerische Gemeindeordnung (künftig: GO) vermittelt, zu der Gemeinde in einem Treueverhältnis, das eine Vermögensfürsorgepflicht im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB beinhaltet (BayObLG JR 1989, Seite 299 ff). Er vertritt die Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) und erledigt einen erheblichen Teil der Gemeindeangelegenheiten in eigener Zuständigkeit; dies gilt nach Art. 37 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt [redacted] vom 22.05.1996 insbesondere für die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das nach Art. 2 BayKWBG bestehende Dienst- und Treueverhältnis zur Gemeinde als Dienstherrn ist für ihn mit hinreichender Selbständigkeit, Verantwortlichkeit und Entscheidungsspielraum ausgestattet, so dass eine Vermögensfürsorgepflicht aufgrund Treueverhältnisses anzunehmen ist (BayObLG aaO).

Diese Vermögensfürsorgepflicht hat der Angeklagte durch Veranlassung der Zahlung der Handwerkerrechnung verletzt. Dem Angeklagten oblag es gemäß Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind als rechtliche Steuerungsnorm dazu bestimmt, einen äußeren Begrenzungsrahmen für den gemeindlichen Entfaltungs- und Gestaltungsspielraum dahingehend zu bilden, solche Maßnahmen zu verhindern, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens

schlechthin unvereinbar sind (BGH IV. Strafsenat, Urteil vom 09.12.2004, Az. 4 StR 294/04). Den darin enthaltenen Grundsatz, dass der Staat nichts verschenken darf, müssen alle staatlichen und kommunalen Stellen beachten, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie tätig werden. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt zur Nichtigkeit von Verträgen, die eine Zuwendung an Private ohne Gegenleistung zum Gegenstand haben und unter keinem Gesichtspunkt als durch die Verfolgung legitimer öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit orientierten Verwaltung gerechtfertigt angesehen werden können. Zur Orientierung an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gehört auch ein demokratisch legitimiertes Verfahren, bei einer Gemeinde die Einbindung der kommunalen Vertretungskörperschaft (BGH V. Zivilsenat, Urteil vom 17.09.2004, Az. V ZR 339/03). Strafrechtlich gilt insoweit kein anderer Maßstab (BGH IV. Strafsenat aaO).

Der Angeklagte hat daher in zweifacher Hinsicht gegen seine Vermögensfürsorgepflicht verstoßen: Nämlich einerseits dadurch, dass er entgegen der eindeutigen Beschlusslage des schon wegen der Höhe des verfügten Betrages nach Artt. 29, 37 GO insoweit zuständigen gemeindlichen Willensbildungsorgans (Finanz- und Personalausschuss bzw. Gemeinderat) gehandelt hat und andererseits, dass er eine Zahlung veranlasste, für die der Begünstigte (im Ergebnis das [redacted]) keine Gegenleistung zu erbringen hatte und auf die er im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse auch keinen Anspruch hatte.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Baumaßnahme die von dem Angeklagten vergütet wurde, insoweit zu den von der Gemeinde zu erbringenden Erschließungsleistungen gehört, als sie die Höhenangleichung des Grundstücks betraf. Dieser Teil, der wertmäßig einen Betrag von 5.410,35 Euro ausmachte, war aber sowohl wertmäßig als auch vom Umfang der Arbeiten klar abgrenzbar vom Rest der weit überwiegenden Asphaltierungsarbeiten auf dem Grundstück. Deshalb handelt es sich bei den übrigen 16.213,98 Euro um eine im Ergebnis unentgeltliche Zuwendung an das [redacted]

Der Unentgeltlichkeit der Leistung der Gemeinde steht auch nicht etwa entgegen, dass die Zahlung als Erfüllung einer von dem Angeklagten begründeten vertraglichen Verbindlichkeit der Gemeinde gegenüber dem Bauunternehmer anzusehen wäre. Einerseits kann bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung des Gesamtzwecks der Vorgehensweise des Angeklagten keinen Zweifel daran bestehen, dass das [redacted] und nicht der Bauunternehmer selbst die für die Unentgeltlichkeit der Zuwendung maßgebliche Person ist. Andererseits ist zwischen dem Bauunternehmer und der von dem Angeklagten vertretenen Gemeinde nur ein schwebend unwirksamer Vertrag zustande gekommen, da das zuständige Gemeindeorgan diesen bislang nicht genehmigt hat. Damit folgt die Kammer der in Bayern herrschenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, nach der die in Art. 38 Abs. 1 GO festgelegte Außenvertretungsbefugnis des 1. Bürgermeisters unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Willensbildung durch das intern zuständige Organ steht (BayVGH vom 24.07.2001 VGHE BY 54, 123).

Durch die von der B[redacted] GmbH ausgeführte Zahlungsanweisung des Angeklagten, wurde gegenüber der Stadt [redacted] eine Verbindlichkeit begründet, die bei Bewertung nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine Vermögenseinbuße und damit einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB darstellt.

Der Annahme eines Vermögensnachteils steht auch nicht entgegen, dass der Gemeinde aus den tatbestandsmäßigen Handlungen des Angeklagten möglicherweise zivilrechtliche Ansprüche zustehen. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Vermögensminderung nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung aufgrund eines Vergleiches des Vermögensstandes vor und nach der treuwidrigen Handlung festzustellen ist (BGH V. Strafsenat, Wistra 2004, Seite 25 bis 26) und deshalb ein Nachteil dann nicht vorliegt, wenn durch die Tathandlung zugleich ein den Verlust aufwiegender Vermögenszuwachs begründet worden ist. Zwar bestehen durchaus Anhaltspunkte dafür, dass der Stadt [redacted] gegen das [redacted] wegen der auf dem Grundstück des [redacted] geleisteten Aufwendungen in Folge der zivilrechtlichen Unwirksamkeit (Verstoß gegen das Schriftformerfordernis des § 38 Abs. 2 GO; Handeln als Vertreter ohne

Vertretungsmacht in Folge Nichtgenehmigung durch den zuständigen Gemeinderat) ein Aufwendungsersatzanspruch gegen das [redacted] zusteht. Ein bloßer zivilrechtlicher Anspruch stellt jedoch einen den Verlust aufwiegenden Vermögenszuwachs nicht dar, da dem Abfluss an Vermögenswerten durch Begründung einer Verbindlichkeit gegenüber der B[redacted] GmbH lediglich eine Schadensausgleichschance gegenüber steht, deren Realisierung in einem gerichtlichen Verfahren auch aufgrund des Bestreitens des Anspruchsgegners [redacted] und dessen nahe liegender Einwendungen (Vertrauensschutz, aufgedrängte Bereicherung) durchaus unsicher ist. Sollte es tatsächlich künftig zu einer vollständigen oder teilweisen Erstattung der von der Stadt geleisteten Zahlungen durch das [redacted] kommen, so ändert dies nichts an dem einmal im Zeitpunkt der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht durch den Angeklagten eingetretenen Vermögensnachteil.

Der Angeklagte handelte hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale vorsätzlich, er kannte sowohl die seine Treuepflichtverletzung begründenden Umstände (Unentgeltlichkeit, entgegenstehende Beschlusslage) als auch die der Gemeinde entstehende Vermögenseinbuße.

2. Der Angeklagte hat sich durch seine Zahlungsanordnungen vom 03.07.2003 einer Untreue gem. § 266 Abs. 1 1. Alternative StGB (Missbrauchstatbestand) zum Nachteil der [redacted] strafbar gemacht.

Der Angeklagte war gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stiftung kraft seines Amtes als 1. Bürgermeister der Stadt [redacted] Stiftungsvorstand. Gem. § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stiftung vertritt der Stiftungsvorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Damit steht dem Angeklagten die von § 266 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, zu.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stiftung führt er die Geschäfte, soweit sie nicht vom Stiftungsausschuss, vom Stiftungsrat oder dem Verwalter des Altenheims wahrgenommen werden. Aus dieser Verpflichtung zur Geschäftsführung, die mit der eben erwähnten weitgehenden Außenvertretungsbefugnis verbunden ist, folgt die auch bei dem Missbrauchstatbestand vorausgesetzte Vermögensbetreuungspflicht des Angeklagten als einer fremdnützigen Treuepflicht, die mit weitgehendem Entscheidungsspielraum ausgestattet ist.

Der Angeklagte hat durch seine Anweisungen zur Auszahlung der Beträge seine Vermögensbetreuungspflicht unter Missbrauch einer Außenvertretungsbefugnis verletzt. Auf Grund des in der Satzung niedergeschriebenen Stiftungszweckes war die als Zuwendung für einen Altenheimsleiter gedachte Zahlung von Bewirtungskosten, wie der Angeklagte wusste, unzulässig. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung, die in § 2 der Stiftungssatzung niedergelegt und näher konkretisiert wird, setzt den Funktionsträgern einen engen Entscheidungsrahmen. Insbesondere werden in negativer Hinsicht Zuwendungen an Dritte unter einen Gemeinnützigkeitsvorbehalt gestellt. Die Bezahlung von Bewirtungskosten, die anlässlich einer privaten Geburtstagsfeier entstehen, stellt selbst dann keinen ausschließlich unmittelbaren gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dar, wenn der Begünstigte Leiter des Altenheims ist. Eine solche Zuwendung, mag sie auch als zusätzliche Motivation oder Belohnung geleisteter Verdienste gedacht sein, kommt allenfalls mittelbar den Hilfsbedürftigen durch verstärktes Engagement des Leiters des Altenheims zu Gute. Eine solche mittelbare Förderung des Stiftungszwecks reicht aber weder nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung noch ist sie von dem Zweck der Eingrenzung des Stiftungszwecks gedeckt. Erkennbar dient die enge Definition des Zwecks im § 2 der Satzung dazu, den Entscheidungsträgern klare Vorgaben hinsichtlich der Zweckbindung der Mittel zu geben und eigene Zweckmäßigkeitserwägungen auszuschließen.

Der Angeklagte wusste von der Überschreitung des Rahmens des § 2 der Satzung und damit von der Verletzung seiner Vermögensfürsorgepflicht durch die Anordnung.

Durch die von dem Angeklagten veranlasste Auszahlung ist der Stiftung ein Vermögensnachteil von 307,00 Euro entstanden. Dies wusste der Angeklagte.

V.

1. Für die in Sachverhaltskomplex II. 1. dargestellte Untreuehandlung hatte die Kammer auf Grund der durch den Erlass des Strafbefehls (Tröndle/Fischer, StGB und Nebengesetze, 50. Auflage, § 55 Rdnr. 6) am 25.07.2003 eingetretene Zäsurwirkung eine selbständige Einzelstrafe festzusetzen, da die Voraussetzungen des § 55 StGB insoweit nicht gegeben waren. Ausschlaggebender Zeitpunkt der früheren Verurteilung im Sinne der genannten Vorschrift ist die Beendigung der abzuurteilenden Tat (Tröndle/Fischer, § 55 Rdnr. 7). Für die Tatbeendigung bei Untreuedelikten ist in jedem Fall die Schadensrealisierung Voraussetzung, auch wenn für die Vollendung der Straftat eine schadensgleiche Vermögensgefährdung ausreichend ist (BGH 5. Strafsenat, Beschluss vom 11.07.2001, wistra 2001, 422-423). Im konkreten Fall ist also die Untreue jedenfalls nicht vor dem Tag, an dem der Angeklagte die Zahlung angewiesen hat, also am 24.10.2003 beendet. Damit folgte die Beendigung dem Erlass des Strafbefehls nach, so dass insoweit eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung ausschied.

2. Die Kammer hat die Strafe für die im Sachverhaltskomplex zu II.1. beschriebene Handlung dem für besonders schwere Fälle gem. § 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 StGB vorgesehenen Rahmen, also von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe entnommen.

   Die Voraussetzungen des Regelbeispiels des § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB sind erfüllt, da der Angeklagte seine Befugnisse als Amtsträger missbraucht hat, als er die B[redacted] GmbH zur Zahlung an das Bauunternehmen anwies. Die Vertretungsberechtigung gegenüber der B[redacted] GmbH hatte der Angeklagte allein Kraft seiner Stellung als Bürgermeister und damit kommunaler Wahlbeamter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB). Wie der Bundesgerichtshof (BGH 4. Strafsenat, Beschluss vom 13.07.2000, NStZ 2000, 592-593) sieht die Kammer keinen Anlass für

eine korrigierende Auslegung dieses Regelbeispiels unter Hinweis auf eine sonst mögliche Verletzung des Doppelverwertungsverbots, so dass die Anwendung des Regelbeispiels nicht schon deshalb ausscheidet, weil der Missbrauch der Befugnisse eines Amtsträgers auch Tatbestandsvoraussetzung ist.

Die indizielle Bedeutung des Regelbeispiels wird auch nicht durch andere Strafzumessungsfaktoren kompensiert, da weder in der Tat noch in der Person des Täters außergewöhnliche Umstände vorhanden sind, die Unrecht und Schuld bei einer Gesamtwertung deutlich von dem Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle des Beispiels absetzen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es sich lediglich um eine fremdnützige Untreue handelte und eine eigensüchtige Bereicherung vom Angeklagten nicht angestrebt war. Andererseits war zu Lasten des Angeklagten zu werten, dass er durch den Strafbefehl vom 21.12.1999 wegen einer Straftat vorbestraft war, die wie die abzuurteilende Straftat eine Gleichgültigkeit des Angeklagten gegenüber der öffentlichen Rechtsordnung erkennen lässt. Vor allem aber spricht die Höhe des Schadens (16.213,98 Euro) dagegen, die Indizwirkung nicht als gegeben anzusehen.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer nochmals die genannten Strafzumessungskriterien abgewogen, wobei sie die zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände weniger stark gewichtet hat, weil diese bereits einem Absehen von dem Regelbeispiel entgegenstanden. Die Kammer wertete aber zu Gunsten des Angeklagten seine Verdienste um die Stadt in der Vergangenheit sowie die Möglichkeit der Stadt, die ihr zustehenden Bereicherungsansprüche möglicherweise noch teilweise realisieren zu können. Vor allem aber hat die Kammer bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass der Angeklagte als Folge seiner Tat und dieser Verurteilung seine Amtsstellung verliert, so dass es tat- und schuldangemessen war, im unteren Bereich des Strafrahmens zu bleiben. Nach Vornahme eines angemessenen Härteausgleichs, der wegen der nachteiligen Wirkung der Ablehnung einer nachträglichen

Gesamtstrafenbildung wegen einer Zäsurwirkung zu gewähren ist (BGH 4. Strafsenat, Beschluss vom 09.11.1995, BGH St. 41, 310-314), hält die Kammer eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens für angemessen. Eine Einzelfreiheitsstrafe von 1 Jahr wird der Tat und der Schuld des Täters gerecht.

3. Die Einzelstrafe für die im Sachverhaltskomplex II. 2. beschriebene Tat des Angeklagten hat die Kammer dem Strafrahmen des § 266 Abs. 1 StGB entnommen, also Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (zwischen 5 und 360 Tagessätzen; § 40 Abs. 1 Satz 2 StGB). Trotz der Vorstrafe aus dem Strafbefehl vom 21.12.1999 hält die Kammer wegen der geringen Höhe des Schadens und des Fehlens eigener Bereicherungsabsicht sowie der Motivation, einem Mitarbeiter etwas gutes zu tun, die Festsetzung einer Geldstrafe von 80 Tagesätzen für ausreichend.

Die Tagessatzhöhe hat das Gericht gem. § 40 Abs. 2 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten bestimmt. Bei Zugrundelegung eines monatlichen Nettoeinkommens von 3.600,00 Euro und Abzug von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Sohn und der ersten Ehefrau in Höhe von 1.250,00 Euro hat die Kammer den Tagessatz daher auf 80,00 Euro festgesetzt.

Da diese Tat mit der Auszahlungsanordnung am 03.07.2003 beendet wurde, wurde diese Tat vor dem am 25.07.2003 erlassenen Strafbefehl des Amtsgerichts Pfaffenhofen (Cs 20 Js 7851/03) begangen. Damit liegen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 StGB vor, so dass eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden ist. Bei einer zusammenfassenden Würdigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war eine geringfügige Erhöhung der Einsatzstrafe von 8 Monaten um 1 Monat ausreichend, um der Schuld des Täters gerecht zu werden.

4. Die Kammer konnte beide festgesetzten Freiheitsstrafen gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung aussetzen, weil sie erwartet, dass der Angeklagte nach der jetzigen Verurteilung keine Straftaten mehr begehen wird. Für diese Erwartung ist ausschlaggebend, dass der Angeklagte nach dem Verlust seines Amtes nicht mehr in Situationen geraten wird, wie sie dieser Verurteilung zu Grunde liegen, in der nämlich eine Pflichtenstellung mit einer Vertretungsbefugnis nach außen kollidiert. Zudem ist auch nicht zu übersehen, dass seit der letzten tatbestandsmäßigen Handlung bereits nahezu zwei Jahre verstrichen sind, in denen der Angeklagte straflos geblieben ist.

VI.

Soweit dem Angeklagten zur Last lag, von ihm angeschaffte zwei Eintrittskarten für den Ring der Nibelungen bei den Bayreuther Wagnerfestspielen 2002 aus dem Haushaltstitel „Verfügungsmittel des Bürgermeisters" bezahlt zu haben und damit der Stadt [redacted] einen Untreueschaden von 1.700,00 Euro zugefügt zu haben, war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Hauptverhandlung hat den von der Anklage umgrenzten Tatvorwurf in objektiver Hinsicht im wesentlichen bestätigt. So hat sich tatsächlich ergeben, dass der Angeklagte die von ihm zunächst auf dem Schwarzmarkt für 1.700,00 Euro (statt eines regulären Preises von 2 x 494,00 Euro = 988 Euro) erworbenen zwei Karten für den Ring des Nibelungen (jeweils vier Vorstellungen) durch Auszahlung von 1.700,00 Euro an ihn selbst gemäß Anordnung vom 21.06.2002 aus der Haushaltsstelle „Verfügungsmittel" finanzierte. Die Karten überließ er später

- dem evangelischen Gemeindepfarrer L[redacted] der die beiden Karten für „Das Rheingold" mit Einverständnis des Angeklagten an den Ehemann einer Kirchenvorsteherin weitergab, der sich um die Kirchengemeinde mit Umbauarbeiten verdient gemacht hatte,

- der Tochter des evangelischen Pfarrers L[redacted], die die Aufführung „Die Walküre" mit einem nicht-ortsansässigen Kommilitonen besuchte,

- dem Ehrenbürger der Stadt [redacted] Dr. B[redacted], der als Unternehmer der größte Arbeitgeber der Stadt [redacted] ist, und dessen Ehefrau die Karten für die Aufführung des „Siegfried" und

- der Witwe des Landrats A[redacted], die die Aufführung „Götterdämmerung" mit Ihrer Tochter besuchte.

Zur Überzeugung der Kammer steht zwar fest, dass der Angeklagte, dem als Erstem Bürgermeister eine Vermögensbetreuungspflicht für die Gemeinde oblag (siehe oben IV.1.), durch die Belastung der Haushaltsstelle „Verfügungsmittel" objektiv seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt hat und daher der Gemeinde einen Vermögensnachteil von 1.700,00 Euro zugefügt hat. Von der objektiven Pflichtwidrigkeit der Auszahlungsanordnung ist die Kammer überzeugt, obwohl sie durchaus anerkennt, dass dem Ersten Bürgermeister im Rahmen der ihm durch den Haushalt gewährten „Verfügungsmittel" ein gewisser Beurteilungsspielraum zu verbleiben hat, so lange die Verfügung einen dienstlichen Bezug hat. Dieser Beurteilungsspielraum ergibt sich nicht nur aus der Bezeichnung des Titels als „Verfügungsmittel", sondern ist auch der Notwendigkeit unbürokratischen Handelns des für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gemeinde zuständigen Ersten Bürgermeisters geschuldet. Nach Ansicht der Kammer geht die Verfügung des Angeklagten jedoch in objektiver Sicht über diesen Beurteilungsspielraum hinaus. Einerseits ist schon der Umfang des jeweils zugewandten Geschenks (Kosten für eine Vorstellung: 425,00 Euro) so groß, dass angesichts des Jahresetats für die „Verfügungsmittel", der für das Jahr 2002 insgesamt 10.000,00 Euro betrug, als so erheblich anzusehen, dass eine unentgeltliche Weitergabe jedenfalls besonderer Rechtfertigung bedurft hätte. Diese Rechtfertigung entfällt zur Überzeugung der Kammer nicht nur bei der Weitergabe an die Landratswitwe, die Tochter des Gemeindepfarrers und ein Mitglied der evangelischen Gemeinde, sondern auch bei der an den Ehrenbürger Dr. B[redacted]. Bei ersteren ist schon kein unmittelbarer gemeindlicher Bezug zu erkennen, bei letzterem fehlte jeder konkrete Anlass für die Zuwendung und erfolgte allenfalls zur allgemeinen Würdigung der Verdienste um die Stadt. Nicht zu übersehen ist auch, dass im Zeitpunkt der „Entnahme" des Betrages aus den Verfügungsmitteln die künftigen Begünstigten noch

nicht bestimmt waren und damit objektiv in diesem Zeitpunkt nicht einmal ein dienstlicher Zweck angenommen werden kann.

Wenn deshalb die Kammer von der objektiven Pflichtwidrigkeit der Handlung des Angeklagten überzeugt ist, so hält sie gleichwohl einen Nachweis der subjektiven Voraussetzungen der Untreue, an den bei fremdnützigen Handlungen in Fällen des hier nur in Betracht kommenden bedingten Vorsatzes hohe Anforderungen zu stellen sind (BGH NJW 1975, S. 1234ff, 1236), in tatsächlicher Hinsicht für nicht erbracht. Die Kammer hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Angeklagte darauf vertraute, über die ihm zugewiesenen eigenen Verfügungsmittel mit sehr großem Entscheidungsspielraum verfügen zu dürfen mit der Folge, dass er von der Rechtmäßigkeit der Verfügung so lange ausging, als er nur ein dienstlichen Bezug erkennen konnte. Die Kammer kann auch deshalb letzte Zweifel daran, ob der Angeklagte die Pflichtwidrigkeit billigend in Kauf nahm, nicht überwinden, weil die Sachverhaltsaufklärung in der Hauptverhandlung keine Hinweise dafür ergeben hat, dass der Angeklagte auf die Pflichtwidrigkeit seines Tuns aufmerksam gemacht worden wäre und sie sich deshalb ihm nachweislich derart aufgedrängt hat, dass ein Zurückstellen der Bedenken die Annahme eines bedingten Vorsatzes rechtfertigen könnte. Insbesondere kann die Kammer nicht ausschließen, dass der Angeklagte im Zeitpunkt der „Entnahme" aus den Verfügungsmitteln darauf vertraute, er werde die Karten so verteilen können, dass die Bezahlung durch die Stadt aus seiner Sicht deshalb gerechtfertig sein würde, weil die Empfänger für ihre Verdienste um die Stadt belohnt werden müssten.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 und 467 StPO.

Weingartner	Burmeier
Vizepräsident des Landgerichts	Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Ingolstadt, den 18. Aug. 2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Ingolstadt:

BAYERN LANDGERICHT INGOLSTADT

Weidenhiller,
Justizangestellte